

Einkaufsbedingungen

der COMBERA GmbH Agentur für Werbung und Verkaufsförderung am POS

gegenüber

lieferantenspezifische Angaben

- im Folgenden Auftragnehmer -

1. Aufträge erteilen wir ausschließlich nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen. Durch die Annahme eines Auftrages erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis mit diesen Bedingungen. Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind. Eine Auftragsbestätigung ist erforderlich. Wird unser Auftrag vom Auftragnehmer abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur unsere Bedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Erfolgt die Lieferung dennoch, gilt dies als Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen und dem Ausschluss entgegenstehender Bedingungen. Unsere Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn wir nicht ausdrücklich darauf Bezug nehmen, sofern sie nur einmal mit dem Auftragnehmer verbindlich vereinbart waren. Die Einkaufsbedingungen gelten, gleichgültig, ob wir den Auftrag in eigenen oder fremden Namen erteilen.

2. Lieferung und Leistung des Auftragnehmers muss dem Stand der Technik und den vorgelegten Mustern, Modellen und sonstigen Vorlagen entsprechen. Die Qualität der freigegebenen Muster ist verbindlich, auch wenn die Auftragsbestätigung dem nicht entspricht. Dies gilt nicht für den Fall, in dem schriftlich eine abweichende Qualität vereinbart wurde.

3. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen auf seine Kosten und Gefahr an die von uns angegebene Lieferanschrift - sonst an unseren Sitz - zu übermitteln. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive Transport und Verpackung, frei von den uns angegebenen Lieferanschriften, einschließlich Abladungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Etwa berechnete Verpackung wird von der Rechnung gekürzt und auf Verlangen des Auftraggebers frachtfrei zurückgesandt.

4. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind verbindlich. Vereinbarte Fremdleistungen sind unter Vorlage der Originalbelege nachzuweisen und ohne Aufschlag weiter zu berechnen. Von uns angegebene Liefertermine und Liefermengen sind verbindlich. Fristen bei Überschreiten von Lieferterminen können wir so bemessen, dass wir den Auftrag noch anderweitig vergeben können um Anschlusstermine einzuhalten. Können Fristen durch den Auftragnehmer nur mit Mehrkosten gehalten werden (z.B. Luftfracht statt Seefracht, Wechsel des Lieferanten o.ä.) so sind diese Kosten vom Auftragnehmer zu bezahlen, soweit die Verzögerung nicht durch uns zu vertreten ist. Besteht Grund zur Annahme, dass der Auftragnehmer eine derartige Frist nicht einhalten wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Voraussichtliche Überschreitungen der Liefertermine sind unverzüglich unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Dies gilt auch für Umstände, welche die Einhaltung des Liefertermins gefährden könnten. Im Falle der Überschreitung des Liefertermins ist COMBERA unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine spätere Lieferung für COMBERA nicht von Interesse ist.

5. Bei schuldhafter Überschreitung der Liefertermine und nach Ablauf einer Nachfrist von 5 Werktagen ist der Auftragnehmer unbeschadet unserer Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung bzw. Rücktritt verpflichtet, eine Vertragsstrafe iHv. 1% der Auftragssumme pro Tag der Überschreitung, höchstens jedoch 10% der Auftragssumme zu bezahlen.

6. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags werden nur vergütet, wenn sie einen nachweisbaren Mehraufwand erfordern, der Mehraufwand durch einen Umstand hervorgerufen wurde, welcher nicht in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fällt, dieser Mehr-

aufwand nicht schon bei Auftragserteilung für den Auftragnehmer absehbar war und der Auftragnehmer die Mehrkosten vor deren Anfall unverzüglich schriftlich angekündigt hat. Wir behalten uns das Recht vor, die Mehrkosten abzulehnen und, soweit der Vertrag ohne die Mehrkosten undurchführbar wird oder die Durchführung für uns dadurch kein Interesse mehr hat, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Die Abnahme erfolgt, wenn wir die Möglichkeit gehabt haben, den Leistungsgegenstand eingehend zu untersuchen und zu prüfen. Erfolgt die Lieferung nicht an uns, sind zufällig ausgewählte Referenzmuster an unsere Geschäftsadresse zu versenden. Prüfung und Untersuchung erfolgt im Rahmen unseres Geschäftsgangs, spätestens jedoch 2 Wochen nach Ablieferung des Leistungsgegenstandes. Werden mehrere Leistungsgegenstände der gleichen Art geliefert, erfolgen Stichproben. Auch wenn eine Mängelrüge unverzüglich vorzunehmen ist, erfolgt sie rechtzeitig, wenn die Anzeige innerhalb zwei Wochen nach Ablieferung an den Auftragnehmer abgesandt wird. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf das Rückrecht. Soweit zur Geltendmachung von Erfüllungs-, Nacherfüllungs-, Mängelbeseitigungs- oder sonstigen Ansprüchen dem Auftragnehmer eine Frist zu setzen ist, können wir diese so bemessen, dass wir den Auftrag bei Nichteinhaltung der Frist noch anderweitig vergeben und Anschlusstermine einhalten können.

8. Liegt ein Mangel vor und ist eine Nacherfüllung aus Zeitgründen für uns nicht von Interesse sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung zur Nacherfüllung sofort vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen, sowie Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

9. Der Auftragnehmer gewährt für die Leistung eine selbständige Garantie von 12 Monaten. Soweit wir im Wege der Produzentenhaftung in Anspruch genommen werden und der eingetretene Produkthaftungsschaden durch den Fehler eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes oder Produktteiles entstanden ist, stehen uns gegen den Auftragnehmer Ersatzansprüche in Höhe des festgestellten Schadens zu. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Beweislast, dass der Schaden nicht durch seine Lieferung verursacht wurde, der Fehler erst durch die Konstruktion bzw. Verarbeitung bei uns entstanden ist oder auf unseren falschen Anleitungen beruht, trifft den Auftragnehmer.

10. Die Zahlung ist 28 Tage nach Lieferung, bzw. nach Rechnungseingang, soweit dieser nach der Lieferung erfolgt, fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ist ein Skontoabzug von 3% vereinbart.

11. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist gilt bezüglich der Nutzungsrechte am Arbeitsergebnis folgendes:

a) Das Arbeitsergebnis und beliebige Bearbeitungen davon dienen der weltweiten, zeitlich unbegrenzten Werbung für unseren Kunden oder ihre Produkte in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten. Der Auftragnehmer überträgt daher uns oder auf unser Verlangen unserem Kunden alle bei ihm oder bei von ihm beauftragten Dritten mit der Erstellung des Arbeitsergebnisses entstehenden oder zur vorerwähnten werblichen Nutzung erforderlichen, bereits bestehenden Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Schutzrechte zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt als ausschließliche Rechte. Damit verbunden sind die Befugnis zur beliebigen Bearbeitung und Umgestaltung des Arbeitsergebnisses sowie die Befugnis, die Rechte im gleichen Umfang auf Dritte zu übertragen und diesen die Weiterübertragung zu gestatten. Das Recht auf Urheberbenennung ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer gewährleistet dies auch bezüglich aller von ihm beauftragter Dritter. Von etwaigen Ansprüchen gem. § 32 UrhG stellt der Auftragnehmer uns vollumfänglich frei.

b) Die Rechteeinräumung gemäß a) umfasst insbesondere, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein, alle Printmedien (einschließlich Großflächenplakate, Citylight Poster Verpackungen und Werbemittel am POS), Film, Funk und Fernsehen (unabhängig von der technischen Art der Verbreitung), Internet oder vergleichbare Systeme und sonstige Werbemittel wie beispielsweise Telefonansagen oder Datenträger beliebiger Art zur Weitergabe oder öffentlichen Wiedergabe.

c) Die Rechte gemäß a) werden hiermit mit Wirkung vom Zeitpunkt ihres Entstehens eingeräumt; soweit sie bereits bestehen, erfolgt die Einräumung mit dem Erwerb der Rechte durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist allein dafür verantwortlich, eine angemessene Vergütung für seine Leistung und die damit verbundene Rechteübertragung gemäß vorstehender Regelungen bei Auftragserteilung zu vereinbaren.

d) Wir sind berechtigt, Werbemittel, in denen vertragsgegenständliche Lieferungen und Leistungen verwendet werden, im Rahmen unserer Eigenwerbung (auch im Internet) oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettbewerben zu präsentieren.

12. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Verwendung seiner Leistungen Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Persönlichkeits-, Markenrechte oder ähnliche Rechte nicht verletzt. Auf unser Verlangen hat er geeignete Nachweise vorzulegen. Von allen Ansprüchen Dritter stellt der Auftragnehmer uns frei.

13. An den uns übertragenen Nutzungsrechten zugrunde liegenden Arbeitsergebnissen, Vorlagen und Originalen, insbesondere Druckvorlagen, Originalfotos, Negativmaterial, Illustrationen, Filme, Datenträger erwerben wir zeitlich unbefristetes Eigentum mit Zahlung der vereinbarten Vergütung. Soweit sich diese Arbeitsergebnisse im Besitz des Auftragnehmers befinden, sind sie von diesem zu verwahren und auf Verlangen auf seine Kosten und Gefahr an uns zu übermitteln. Arbeitsunterlagen oder andere Gegenstände, die der Auftragnehmer von uns oder Dritten zur Durchführung des Auftrages erhält, sind von ihm zu verwahren und auf Verlangen auf seine Kosten und Gefahr uns zu übermitteln. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

14. Alle dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags zugänglich gemachten Unterlagen und Informationen sind - auch nach Beendigung des Auftrages - streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Einschaltung Dritter zur Auftragsabwicklung sind diese entsprechend zu verpflichten.

15. Über den Inhalt des zwischen uns und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages sowie alle weiteren von uns erhaltenen vertraulichen Informationen hat der Auftragnehmer strengstes Stillschweigen zu bewahren. Er wird die Vertragsinhalte und vertraulichen Informationen nur Personen oder Firmen zugänglich machen, welche notwendigerweise zur Durchführung des Vertrages diese Informationen benötigen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass diese Personen in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, mit unseren Kunden direkt in Kontakt zu treten. Insbesondere ist es untersagt, die vertragsgegenständlichen Leistungen direkt dem Kunden anzubieten. Im Falle eines Verstoßes gegen die sich aus dieser Ziffer ergebenden Verpflichtungen ist in jedem einzelnen Fall unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe iHv. € 20.000,-- vereinbart. Die Vertragsstrafe wird nicht auf einen bestehenden Schadenersatzanspruch angerechnet.

16. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN - Kaufrechts. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, so ist das für unseren Sitz zuständige Gericht für alle Streitigkeiten als Gerichtsstand vereinbart.

17. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der Übrigen Bedingungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Regelungsgehalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit als möglich entspricht.

Neben den allgemeinen Bestimmungen gelten folgende besondere Bestimmungen

1. Art Buying/ Fotografen/ Grafik-Design

Der Auftragnehmer hat die vereinbarte Leistung persönlich zu erbringen. Wir sind berechtigt, dem Auftragnehmer Hilfskräfte, Models, Requisiten, technische Effekte und den Aufnahmeort vorzuschreiben. Soweit durch derartige Vorschriften nach Auftragserteilung Mehrkosten entstehen, werden diese nach Abstimmung mit uns von uns getragen. Soweit nichts anderes

vereinbart umfasst die vereinbarte Vergütung alle im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Kosten, insbesondere die Vergütung für Hilfskräfte, Modells, Requisiten, Verbrauchsmaterial, technische Effekte, Locations sowie Reise- und Übernachtungskosten. Die entsprechenden Verträge schließt der Auftragnehmer in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von Modellen und anderen Rechtsinhabern einen ihm vom Auftraggeber vorgelegten Revers unterzeichnen zu lassen, der die Veröffentlichung der Abbildungen für Werbezwecke in dem dem Auftragnehmer mitgeteilten Umfang der Werbemaßnahme gewährleistet und Unterlassungs-, Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche wegen des Rechts am eigenen Bild, Urheberrechten und sonstiger Rechte gegenüber dem Auftraggeber oder dessen Kunden ausschließt. Requisiten sind unaufgefordert an uns zurückzuführen. Vereinbarungen mit Dritten in unserem oder unseres Kunden Namen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch uns oder durch unseren Kunden.

2. Produktion/ Reinzeichnung

Vor Fertigungsbeginn sind uns Produktmuster, Andrucke, Nullmuster, Anspritzungen etc. vorzulegen. Mit der Produktion darf erst begonnen werden, wenn diese Vorlagen von uns schriftlich freigegeben sind. Freigegebene Vorlagen sind verbindlich. Nach Produktionsbeginn sind uns unverzüglich Ausfallmuster zu übergeben. Soweit nichts anderes vereinbart, darf die Auslieferung erst nach unserer schriftlichen Freigabe der Ausfallmuster erfolgen. Überlieferungen müssen wir nicht annehmen. Minderlieferungen werden nicht akzeptiert. Der Auftragnehmer garantiert vorbehaltlos die in dem Auftrag angegebene Menge. Drucktechnische Zwischenergebnisse, insbesondere Lithos, auch in elektronischer Form, sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten und uns nach Beendigung des Auftrages zu Eigentum und Nutzung zu überlassen. Sind die von uns zur Verfügung gestellten Vorlagen oder Daten zur Auftragsabwicklung unbrauchbar oder weisen sie offensichtliche Fehler auf, ist der Auftragnehmer verpflichtet uns darüber unverzüglich, in jedem Fall vor Druck-/ Produktionsbeginn, zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist nach Auftragnehmer verpflichtet, Daten oder andere Zwischenerzeugnisse für die Dauer von 12 Monaten zu archivieren. Ein Vergütungsanspruch dafür besteht nur, soweit die gesondert schriftlich vereinbart wurde.